Sonn= und Feiertags, Mittwochs und Freitags ist der Eintritt frei. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends wird 50 Pfg. Eintrittsgeld erhoben.

Montags ist der Besuch des Museums

in den Monaten April bis einschließlich October von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags, in den Monaten November bis einschließlich März von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags und zwar nur gegen ein Eintrittsgeld von 1 Mt. für die Person gestattet.

Un allen Megfonntagen wird ein Gintrittsgeld

von 25 Pf. erhoben.

Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt über= haupt nicht, Kindern über 10 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Führung

und Berantwortung gestattet.

Jede Verletzung, Verunreinigung oder Verunzierung des Museumsgebäudes im Innern wie am Neußern sowie der darin verwahrten Kunstschätze ist, vorbehältlich sonstiger Schadensansprüche und abgesehen von strafrechtlicher Verantwortung, bei 15 Mt. Geldstrafe oder entsprechender Haftstrafe verboten.

Alle bisher über den Besuch des Museums er= lassenen Bekanntmachungen werden hierdurch auf= gehoben.

Leipzig, den 17. Juni 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin. Ass. Baumann.

## Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, vom 1. Januar 1906 ab die dermaligen Bestimmungen in den §§ 9 und 21 des städtischen Straßen=Polizeiregulatives vom 29. Februar 1896 außer Kraft zu setzen und an deren Stelle solgende Bestimmungen treten zu lassen:

8 9

"Jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk, mit Ausnahme des zweirädrigen, muß mit einer wirksamen, jederzeit gebrauchsfähigen Hemmvorrichtung (Schleifzeug) versehen sein, welche so anzubringen ist, daß bei deren Anwendung der Geschirrführer nicht genöthigt ist, die Zügel soszulassen.

Der Geschirrführer hat auf abschüssigen Straßen die Hemmvorrichtung in Wirksamkeit zu setzen."

§ 21.

"An den für Pferdebespannung eingerichteten Wagen nuß ein mit Rücken= und Seitenlehnen, sowie mit Fußtritt versehener, mittels sicherer Tritte leicht erreichbarer, fester, nach vorn und den Seiten hin freie Aussicht gewährender Sitz für den Geschirrsführer angebracht sein. Während der Fahrt hat der Geschirrführer diesen Sitz einzunehmen, dasern er nicht aus besonderen Gründen genöthigt ist, die Pferde, zeitweilig nebenhergehend, am Zügel zu leiten.

Vorstehende Bestimmungen leiden jedoch keine Anwendung auf Geschirre, welche vom Sattel aus gesahren werden, sowie auf solche Wagen, bei denen nach ihrer besonderen Bestimmung und Bauart, wie bei den zum Transport von Langholz, Eisenträgern, Eisenschienen, Dampskesseln u. s. w. bestimmten

1904.

Specialwagen, die Anbringung eines besonderen Kutschersitzes unthunlich ist, ingleichen auf zweiräd= rige Kastenwagen."

Solches bringen wir bereits jett hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit alle Betheiligten rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen für sämmtliche im hiesigen Stadtgebiete verkehrende Geschirre treffen können.

Leipzig, am 3. August 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig. Bretschneider.

## Bekanntmachung.

Auf Grund von §§ 139d Ziffer 3 und 139e Absatz Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung werden folgende Ausnahmebestimmungen getroffen:

I

Offene Verkaufsstellen dürfen in hiesiger Stadt für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis spätestens 10 Uhr Abends geöffnet sein:

an den 5 Werktagen vor Ostern,
""6 ""Ffingsten,
""14 ""Weihnachten,

" " 14 " " Weihnachten, je am Tage vor dem Johannisseste und Neu= jahrstage.

II.

Die Bestimmungen des § 139c der Reichsge= werbeordnung über die Mindestruhezeit und Mit= tagspausen der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiten in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Comptoiren) und Lagerräumen finden keine Anwendung:

1) für Tabaks= und Cigarrenhändler

je am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten, je an den 10 ersten Werktagen der Oster= und Michaelismesse,

je an den letzten 8 Werktagen vor dem Weih= nachtsfeste;

2) für die Buchhändler

je an den letzten 12 Werktagen vor dem Cantatesonntage und dem Weihnachtsfeste, ferner an den letzten 6 Werktagen im Monat September;

3) für die Fleischer und Fischhändler

je am letzten Werktage vor dem Neujahrs=, Ofter=, Pfingst= und Weihnachtsfeste, vor dem Hohen Neujahrstage, den beiden Bußtagen, dem Charfreitage, dem Himmelfahrtstage und dem Reformationsfeste,

je an den ersten 7 Werktagen der Ostervormesse und Ostermesse

und an den ersten 6 Werktagen der Michaelts=

III. Abth. 4